

## Vorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.03.2021	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	<b>Die besondere Stellung des Jugendhilfeausschusses als Teil des Jugendamtes</b>
---------------------	---

### Vorbemerkungen:

Nach der Kommunalwahl am 13.09.2020 begann eine neue Wahlperiode des Jugendhilfeausschusses (JHA). Für die neuen Mitglieder des neuen JHA möchte die Verwaltung in dieser ersten Sitzung des Ausschusses über Grundlegendes und die Stellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses informieren.

### Erläuterungen:

#### Zusammensetzung und Aufgaben:

Der Jugendhilfeausschuss ist ein bundesgesetzlich vorgeschriebener Ausschuss. Rechtsgrundlagen sind die §§ 70, 71 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und die zwingend zu erlassende Satzung für das Jugendamt.

Der Jugendhilfeausschuss ist Teil des zweigliedrigen Jugendamts. Er hat umfassende Beratungskompetenz in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Ausdrücklich im Gesetz benannt sind:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
- Anregungen und Vorschläge zur Erweiterung der Jugendhilfe
- Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien Jugendhilfe

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zu 3/5 unmittelbar vom Kreistag gewählte Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sowie zu 2/5 Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Verbände/Vereine vom Kreistag gewählt wurden. Anders als in anderen Ausschüssen bedarf es keiner mehrheitlichen Besetzung mit Kreistagsmitgliedern.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gibt es auch beratende Mitglieder. Dies sind: die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte, die Leiterin/der Leiter des Jugendamts, eine Richterin/ein Richter des Familiengerichts, eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie evtl. der jüdischen Kulturgemeinde, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt

werden, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Elternbeirats. Die beratenden Mitglieder werden nicht gewählt, sondern von der entsendenden Stelle benannt. Zudem sind aufgrund unserer Satzung Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für den Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, die/der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt und wirkt beratend mit.

Durch diese Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll sichergestellt werden, dass alle für das Wohl von Kindern und Jugendlichen wesentlichen Akteure im Jugendhilfeausschuss Gehör finden und ihre speziellen Kenntnisse zum Wohl der Kinder und Jugendlichen einbringen. Zudem soll die Kooperation der verschiedenen Institutionen vor Ort erleichtert werden.

Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden.

#### **Stellung gegenüber dem Kreistag:**

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses wird durch Wahl des Kreistags bestimmt. Der Kreistag hat bezüglich der Beschlussfassung die Rahmenkompetenz. Dies bedeutet aber auch, dass dem Jugendhilfeausschuss in jedem Fall noch ein substanzieller Entscheidungsspielraum bleiben muss. Der Kreistag kann nicht die gesamte Entscheidungskompetenz an sich ziehen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel und seiner Satzung.

Der Jugendhilfeausschuss ist bereits in der Phase der Haushaltsberatungen zu beteiligen. Der Kreistag soll den Jugendhilfeausschuss vor einer Beschlussfassung hören, d.h. eine Entscheidung des Kreistags in Angelegenheiten der Jugendhilfe darf nur in begründeten Ausnahmefällen ohne Anhörung des Jugendhilfeausschusses erfolgen. Dies gilt auch für die Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen; insoweit kann er auch auf den Etatentwurf Einfluss nehmen. Dieses Antragsrecht kann sich auch auf andere Fachplanungen beziehen, soweit durch sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind. Der Jugendhilfeausschuss kann seine gesetzlich verankerten Rechte auch einklagen.

#### **Stellung gegenüber der Verwaltung des Jugendamts:**

Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten. Geschäfte der laufenden Verwaltung (regelmäßig wiederkehrende Geschäfte) entscheidet der Behördenleiter/die Behördenleiterin bzw. bei Delegation der Jugendamtsleiter/die Jugendamtsleiterin, es sei denn die Satzung oder die Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses enthalten andere Regelungen. Der Jugendhilfeausschuss kann auch Grundsatzbeschlüsse fassen, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist. Dann ist die Verwaltung des Jugendamts hieran gebunden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2021.

Im Auftrag